

Von: Munk, Hans-Hartmann (MUEEF)
An: [REDACTED]
Gesendet am:04.11.2020 10:02:54
Betreff: Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des WHG zur Begrünung von landwirtschaftlich genutzten Flächen an Gewässern

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf Ihren Antrag hin übersende ich Ihnen zum persönlichen Gebrauch in der Anlage die Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten vom 18.2.2020 zum Referentenentwurf des BMU für ein "Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zur Begrünung von landwirtschaftlich genutzten Flächen an Gewässern" (Stand: 13.2.2020) im Rahmen der Länderanhörung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Hans-Hartmann Munk

--
MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE,
ERNÄHRUNG UND FORSTEN Rheinland-Pfalz
Abteilung Wasserwirtschaft
Referat 32 - Recht der Wasserwirtschaft
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2432
Telefax 06131 16-172432
Hans-Hartmann.Munk@mueef.rlp.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]
Gesendet: Samstag, 31. Oktober 2020 01:03
An: Poststelle (MUEEF) <Poststelle@mueef.rlp.de>
Betreff: Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des WHG (#202160]

Antrag nach dem LTranspG. VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir folgendes zu:

- Ihre Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zur Begrünung von landwirtschaftlich genutzten Flächen an Gewässern (vgl. <https://www.bmu.de/gesetz/referentenentwurf-eines-gesetzes-zur-aenderung-des-wasserhaushaltsgesetzes-zur-begruenung-von-landwirt/>)

Personenbezogene Daten dürfen geschwärzt werden.

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte diese Anfrage wider Erwarten keine einfache Anfrage sein, bitte ich Sie darum, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG möchte ich Sie bitten, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Soweit Umwelt- oder Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG bzw. § 5 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Anfragenr: 202160

Antwort an: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
- Abteilung WR -
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4646
Poststelle@mueef.rlp.de
<http://www.mueef.rlp.de>

18. Februar 2020

Mein Aktenzeichen
Gz.: 103-92 230/2020-1
Referat 32

Ihr Schreiben vom 13.2.2020 - WR 12 -
2111

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Hans-Hartmann.Munk@mueef.rlp.de

Telefon/ Fax

0613116-2432

06131 16-172432

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zur Begründung von landwirtschaftliche genutzten Flächen an Gewässern (Stand: 13.2.2020)

hier: Stellungnahme im Rahmen der Länderanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, im Rahmen der Länderanhörung zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können, möchte ich mich bedanken,

Grundsätzlich begrüße ich es, dass der Bund seine Bemühungen zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie im Zuge der Rechtsprechung des EuGH intensiviert, den Schutz der Gewässer vor Schadstoffen aus landwirtschaftsbedingtem Eintrag verbessern und damit auch einen Beitrag zur Steigerung der Biodiversität leisten möchte.

Die vorgesehene Regelung soll ausweislich der Begründung der Verhinderung von Abschwemmungen von Düngemitteln dienen. Sie steht also im Kontext mit den schon bisher bestehenden Restriktionen beim Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln gem. § 5 Abs. 2 und 3 der geltenden Düngeverordnung (DüV 2017). Es wäre da-

1/5

Verkehrsanbindung

® Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden-Nordfriedhof, 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau/Paul-Gerhardt-Weg), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bahnhofstraße“).
Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Straße oder Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

her sinnvoll, entsprechende Regelungen insgesamt in der zur Novellierung anstehenden DüV zu bündeln, statt Regelungen in verschiedenen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerken unterzubringen, die es auch erschweren, gegenüber der EU-Kommission ein einheitliches und abgestimmtes „Aktionsprogramm“ im Sinne der EG-Nitratrichtlinie darlegen zu können.

Dies vorangestellt, nehme ich zu dem vorgelegten Gesetzentwurf im Einzelnen wie folgt Stellung:

1. Einführung einer neuen Gebietskulisse

Mit dem neuen Begriff einer „landwirtschaftlich genutzten Fläche mit Hangneigung an Gewässern“ führt der Bundesgesetzgeber innerhalb der selben Gebietskulisse die insgesamt dritte Begrifflichkeit ein und verbindet damit auch jeweils die gleiche Regelungsentention:

- der „Gewässerrandstreifen“ (§ 38 WHG), der der „Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen“ dient,
- die „stark geneigte Fläche“ im Sinne der Legaldefinition des § 5 Abs. 3 Satz 1 DüV 2017, wo Abschwemmungen u.a. stickstoffhaltiger Düngemittel in oberirdische Gewässer vermieden werden sollen, und
- nunmehr die „landwirtschaftlich genutzte Fläche mit Hangneigung an Gewässern“ im Sinne des vorgeschlagenen neuen § 38a WHG, wo „Bodenerosion sowie die Abschwemmung von Düngemitteln in die Gewässer“ verhindert werden soll.

Eine solche, sich dreifach überlagernde Regelungskulisse wird weder auf die Akzeptanz der Betroffenen stoßen können noch einen vernünftigen Vollzug ermöglichen. Wie bereits angemerkt sollte die gewünschte Regelung daher entweder in die bestehende Bestimmung der DüV 2017 oder in die Bestimmung über den Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG integriert werden.

2. Begriff der „landwirtschaftlich genutzten Fläche“

Sofern die Regelung nicht- wie empfohlen - in die DüV 2017 überführt wird, sollte zur Klarstellung in § 38a Abs. 1 WHG nach dem Begriff „landwirtschaftlich genutzte Fläche“ die Ergänzung „im Sinne von § 2 Nr. 1 der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach

den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26.05.2017 (BGBl I S. 1305) in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt werden.

3. „Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens fünf Prozent“

Die Beschreibung der Gebietskulisse als Flächen mit „Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens fünf Prozent“ lässt offen, auf welche Seitenausdehnung sich diese Hangneigung beziehen soll, d.h. die Bezugsgröße zur vom-Hundert-Angabe fehlt.

§ 5 Abs. 3 Satz 1 DüV nimmt für die Legaldefinition der „stark geneigten Fläche“, für die Restriktionen beim Ausbringen von Düngemitteln gelten, Bezug auf eine bestimmte Hangneigung „innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante“.

- Soll auch die Regelung des neuen § 38a WHG hinsichtlich der Berechnung der Hangneigung auf dieser Bezugsgröße basieren?
- Oder soll die fünfprozentige Hangneigung sich nur auf die fünf Meter zur Böschungsoberkante beziehen ?
- Oder soll sich die Hangneigung auf eine mittlere Hangneigung in einem Abstand von z.B. 100 m zur Böschungsoberkante beziehen ?

Auch hier zeigt sich die fehlende Harmonisierung mit dem geltenden Recht. Sollten in der Tat unterschiedliche Bezugsgrößen gelten, würde dies den Vollzug nahezu unmöglich machen, da die überwachenden (Landwirtschafts-)Behörden auf der gleichen Fläche unterschiedliche Vorgaben mit unterschiedlichen Hangneigungen überprüfen müssten bzw. die bestehenden landwirtschaftlichen Auskunftssysteme mit sich überlagernden unterschiedlichen Hangneigungen arbeiten müssen.

Eine Überführung der Regelung in die DüV, wie empfohlen, liegt hier auf der Hand. Mindestens ist eine Klarstellung im Gesetzestext erforderlich.

4. Überschneidung / Widerspruch zur Gebietskulisse des Gewässerrandstreifens nach § 38 WHG

Wie bereits angesprochen, überlagert sich die in der neuen Regelung angedachte Flächenkulisse mit den Gewässerrandstreifen im Sinne des geltenden § 38 WHG. Während die neue Kulisse einen fünf Meter breiten Streifen „landseits zur Böschungsoberkante“ umfasst, setzt der Gewässerrandstreifen nach geltendem Recht in der Regel bei der Linie des Mittelwasserstands an. Es ist weder den betroffenen Landwirt/inn/en noch den Vollzugsbehörden plausibel zu vermitteln, dass Regelungen mit ähnlichem Inhalt auf unterschiedlichen Kulissen in einem so engen räumlichen Umfeld

miteinander konkurrieren, zumal diese im selben rechtlichen Regelwerk verankert sind bzw. werden sollen.

Zudem sind die Regelungen auch jenseits der sich teilweise überlagernden Kulisse nicht ohne inhaltlichen Widerspruch. Während § 38 Abs. 4 Nr. 1 WHG im fünf Meter breiten Gewässerrandstreifen „die Umwandlung von Grünland in Ackerland“ verbietet, verlangt die Neuregelung eine „geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke“, die „einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen“ „erneuert“ werden darf. Es ist völlig unklar - und wird auch in der Gesetzesbegründung nicht angesprochen - wie sich dieser neue Begriff der „Pflanzendecke“ zum Grünlandbegriff des § 38 WHG verhält und wie sich das Verbot des Umbruchs zur Erlaubnis der einmal in fünf Jahren zulässigen „Erneuerung“ der Pflanzendecke verhält.

5. Erfüllungsaufwand

Ungeachtet der unklaren Bezugsgröße für die Berechnung der Hangneigung (s.o. unter 3.) hat unser Landesamt für Umwelt unter Zugrundelegung aller landwirtschaftlichen Flächen entlang der Gewässer mit einer mittleren Hangneigung von 5 % bezogen auf eine Seitenausdehnung von 100 m berechnet, dass sich in Rheinland-Pfalz eine Gewässerstrecke von 18.104 km ergibt. Geht man von einem beidseitigen Grünstreifen entlang dieser Gewässer aus, ergibt sich eine Fläche von 18.104 ha. Dies entspricht einem Anteil von ca. 2,5 % der landwirtschaftlichen Fläche in Rheinland-Pfalz.

Fazit

Insgesamt unterstütze ich aus den anfangs genannten Gründen die Intention der geplanten rechtlichen Regelung. Allerdings sollte diese, wie bereits angesprochen, vorrangig in der zu novellierenden DüV verankert werden, hilfsweise in das bestehende Regime zum Gewässerrandstreifen im WHG integriert werden.

In der vorliegenden Fassung kann ich die Gesetzesänderung nicht unterstützen, da sie in derselben räumlichen Kulisse eine sich dreifach überlagernde Regelung (§ 5 Abs. 2 und 3 DüV / §§ 38 und 38a WHG) darstellt und damit den Grundsätzen der guten Rechtssetzung widerspricht. Sie wird - wie ausgeführt und erkennbar - bei den Adressaten in der Landwirtschaft keine Akzeptanz finden und ist für den praktischen Vollzug nicht tauglich.



Mit der Veröffentlichung dieser Stellungnahme durch das BMU bin ich insgesamt nicht einverstanden; Nutzungsrechte zur Veröffentlichung werden nicht erteilt. Im Land Rheinland-Pfalz gilt mit dem Landestransparenzgesetz (LTranspG) vom 27. November 2015 ein eigenes umfassendes Regelwerk, um den Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen zu gewähren. InteressentInn/en können sich daher unmittelbar an das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz wenden.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag



Hans-Hartmann Munk

